

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung des Kerngebietes und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird das folgende Restriktionsgebiet festgelegt:

1. Ein Kerngebiet (auch der Begriff Kernzone ist gebräuchlich) als Bestandteil der Infizierten Zone. Die Außengrenze des Kerngebietes ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/> abrufbar und betrifft folgende Städte und Gemeinden anteilig: Guntersblum (östlich der B9), Ludwigshöhe (östlich der B9), Dienheim (östlich der B9) und Oppenheim (östlich der B9)

II. Festlegung der Maßnahmen im Kerngebiet

Im Kerngebiet gelten die für die Infizierte Zone erlassenen Maßnahmen gemäß Tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2024 in der aktuell gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten folgende Anordnungen:

1. Zur Abgrenzung des Kerngebietes und besonders schutzbedürftiger Flächen und Lebensräume im Kerngebiet werden Absperrungen mit mobilen und festen Absperrmaterialien, ergänzt durch Hinweisschilder, errichtet. Die vorübergehende Errichtung von mobilen und festen Zäunen zur Abgrenzung des Kerngebietes ist zu dulden. Abgesperrte Bereiche dürfen zu Freizeit- und

Erholungszwecken nicht betreten oder befahren werden, Hinweis- und Verbotsschilder sind zu beachten. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern geahndet werden.

2. Fahrzeugverkehr, Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen sind im Kerngebiet zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf den nicht gesperrten Wegen gestattet.
3. Sonstige Freizeitaktivitäten sind im Kerngebiet nur in den dafür vorgesehenen, öffentlich zugänglichen und nicht gesperrten Bereichen zulässig.
4. Veranstaltungen im Kerngebiet sind bei der zuständigen Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Neben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis werden Veranstaltung auch hinsichtlich des Störpotentials auf die Wildschweinpopulation und der Gefahr einer Weiterverschleppung des Virus hin geprüft und ggf. untersagt.
5. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, bedarf es einer Genehmigung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen für maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten. Eine Genehmigung für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Getreide, Ölsaaten sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen in der Kernzone gilt unter der Erfüllung der Voraussetzungen als erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden sind. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Der Drohnenpilot muss im Besitz eines gültigen Drohnenführerscheins sein und die entsprechende Fachkenntnis besitzen. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Die einzusetzende Drohne muss hierbei über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügen. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Am 04.07.2024 wurde ein weiteres verendetes Wildschwein in der Nähe von Leeheim (Hessen), frisch tot von Spaziergängern gefunden und im Landeslabor in Hessen positiv auf Afrikanische Schweinepest befundet. Die Gemeinde Leeheim befindet sich in direkter Rheinnähe, gegenüber von Oppenheim. Darüber hinaus wurden zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Riedstadt-Leeheim und am Kühkopf, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt, positiv auf das ASP-Virus getestet. Weiterhin wurden am 06.07.2024 zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Gimbsheim im Landkreis Alzey-Worms positiv auf Afrikanische Schweinepest befundet und durch den Befund des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Alzey-Worms den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 09.07.2024 amtlich festgestellt. Der Fundort befindet sich in der Gemarkung Gimbsheim ca. 1 km von der Kreisgrenze zu Guntersblum entfernt. Nach positiver Beprobung eines verendet aufgefundenen Frischlings im Oppenheimer Wäldchen am 09.07.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch im Kreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Fundort der positiv getesteten Tierkadaver in Oppenheim und in Gimbsheim im Kreis Alzey-Worms, befinden sich die unter Ziffer 1 Unterpunkt 2. benannten Städte und Gemeinden jetzt im Kerngebiet. Die Ausweisung dieser Gebietskulisse ist den positiven Befunden bei Gimbsheim und Oppenheim geschuldet.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer 1

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission und § 14d Absatz 2a Schweinepest-Verordnung. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone (resp. Gefährdetes Gebiet) festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Gemäß § 14d Absatz 2a Schweinepest-Verordnung kann ein Teil der Infizierten Zone (resp. des Gefährdeten Gebietes) als Kerngebiet festgelegt werden, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall war die Einrichtung eines Kerngebietes zur Seuchenbekämpfung geboten. Bei der Festlegung des Gebietes, der Lage und Ausdehnung, habe ich u.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- die mögliche Weiterverbreitung des Erregers
- die Wildschweinepopulation
- Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation
- Räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren
- bestehende oder zu schaffende Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten
- Zusammenhängende Landschaftsgebiete wie z.B. Waldgebiete sollten nicht künstlich durchschnitten werden.

Mit der Festlegung des Kerngebietes wird das Ziel verfolgt eine flächenmäßige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und durch geeignete Maßnahmen (siehe II., Ziffer 1 – 5) innerhalb des Kerngebietes zu verhindern.

Es steht kein gleich wirksames und auch milderer Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf die immensen Folgen, die eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Tierhaltung, den Handel und den Wildbestand selbst hat, haben die Rechte Einzelner in diesem Fall gegenüber den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zurückzustehen. Aus diesem Grunde war die Festlegung des Kerngebietes innerhalb der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und eine Tilgung der Seuche nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt mit der Einrichtung dieses Kerngebietes gewahrt.

Zu II

Ziffer 1 - 5

Gemäß Art. 70 i.V.m. Art. 65 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d der SchwPestV vom 08. Juli 2020 kann die zuständige Behörde für die Kernzone über die Maßregeln für die Infizierte Zone hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils des Kerngebietes ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Durch die Errichtung von Zäunen sollen potenziell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet/weitere Strecken hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll

ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Innerhalb des benannten Kerngebietes sollten demnach soweit als möglich etwaige Übertragungswege (insbesondere auch indirekte Übertragungswege durch Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung sowie kontaminierte Speiseabfälle und vor allem Freizeitaktivitäten) unterbunden werden, um eine weitere Verschleppung des Tierseuchenerregers, insbesondere auch in bislang seuchenfreie Gebiete, zu verhindern. Mit jedem aufgebrauchten Wildschwein, das durch den Menschen selbst (Landwirte, Angler, Wanderer, Jogger, Badegäste u.a) oder Fahrzeuge zu fluchtartigen Ausweichbewegungen gezwungen wird, wird auch das ASP-Virus weitergetragen.

Das Wegegebot und Betretungsverbote in Verbindung mit räumlichen Abgrenzungs-, Sperr- und Kontrollmaßnahmen, sind geeignete Maßnahmen, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit ASP infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung entgegenzuwirken. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten, insbesondere in den Waldgebieten der Sperrzone gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Kerngebietes bereits die mildere Maßnahme dar.

Die zuständige Behörde trifft im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) bei wildlebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, -bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (Banz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate zu beschränken oder zu verbieten ist, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Daher hat vor Mäharbeiten eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten im Kerngebiet erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die

landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

Da die oben benannten bodendeckenden Kulturen sehr dicht stehen, ist eine vorherige Drohnensuche zwingend erforderlich, um die Ernte im Einzelfall zu genehmigen.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die geringe Einschränkung der aus dieser Maßnahme resultierenden allgemeinen Handlungsfreiheit und ggf. der Eigentumsfreiheit ist im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödlich verlaufenden Seuche.

Zu III

Ziffer 1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VtivGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen

Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

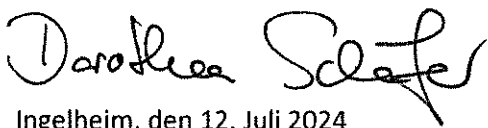
Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.


Ingelheim, den 12. Juli 2024